

Salärregulativ

(gültig ab 1. Januar 2024)

gemäss Art. 21 der Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen der kaufmännischen und kaufmännisch-technischen Angestellten und des Verkaufspersonals

abgeschlossen zwischen der

Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen

und dem

Kaufmännischen Verband Zürich

-
1. Das Mindestsalär beträgt im ersten Dienstjahr nach einer mindestens dreijährigen Lehre und auf Basis einer 42-Stunden-Woche:

- für kaufmännische und kaufmännisch-technische Angestellte	2024	CHF 54'600
- für das Verkaufspersonal	2024	CHF 53'300

Nach dem ersten Jahr Praxis soll der Lohn mit gesteigerten Leistungen und zunehmendem Alter der Arbeitnehmenden periodisch erhöht werden.

2. Für Lernende gelten die folgenden monatlichen Mindestentschädigungen:

- im 1. Lehrjahr	CHF	800
- im 2. Lehrjahr	CHF	1'025
- im 3. Lehrjahr	CHF	1'550

Für Lernende im 4. Lehrjahr (Zusatzlehre) oder für Lernende, die den Lehrabschluss nicht bestanden haben und deshalb das letzte Lehrjahr wiederholen, wird eine Mindestentschädigung von CHF 2'000 pro Monat empfohlen.

Die Lehrfirmenbeiträge sowie die Kosten der obligatorischen Lehrmittel und die Diplome werden von der Lehrfirma bezahlt.

3. In den genannten Ansätzen ist die aufgelaufene Teuerung eingeschlossen.
4. Dieses Lohnregulativ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird es nicht durch eine der Parteien drei Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt es jeweils für ein weiteres Jahr.